

12. Sitzung des Gemeinderates am 02.12.2025

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

2. Bauleitplanung

2.1 Antrag auf Grundstücksteilung der Fl.Nr. 279/2, Gemarkung Weidenbach

Sachvortrag:

Mit E-Mail vom 10.11.2025 ging ein Antrag zur Zustimmung auf Teilung der Fl.Nr. 279/2, Gemarkung Weidenbach, bei der Verwaltung ein. Das Grundstück befindet sich im Bebauungsplangebiet BPL 19 „Kerhamer Feld, Weidenbach-West“. Gemäß § 19 Abs. 2 BauGB dürfen durch eine Grundstücksteilung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen.

Geplant ist, dass die Fl.Nr. 279/2, Gemarkung Weidenbach, vom Eigentümer veräußert wird. In diesem Zug möchte der südlich angrenzende Eigentümer der Fl.Nr. 279/7, Gemarkung Weidenbach eine Fläche von ca. 75 m² -120 m² von der Fl.Nr. 279/2, Gemarkung Weidenbach, erwerben.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag zugestimmt werden, da keine Verhältnisse aus der Grundstücksteilung entstehen, die den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans widersprechen. Der Wasseranschluss der Fl.Nr. 279/2, Gemarkung Weidenbach, befindet sich aller Voraussicht nach auf den angefragten 75 m² - 120 m². Die beiden Vertragsparteien haben hierfür privatrechtlich eine Vereinbarung im Grundbuch (Dienstbarkeit) zu treffen, welche die Wasserversorgung der Fl.Nr. 279/2, Gemarkung Weidenbach, weiterhin sichert. Die Gemeinde übernimmt hierfür keinerlei entstehende Kosten. Ebenfalls übernimmt die Gemeinde keine Kosten für die Verlegung weiterer Sparten.

Lageplan:



Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Grundstücksteilung der Fl.Nr. 279/2, Gemarkung Weidenbach, in der beantragten Größe (ca. 75 m² - 120 m²) **vorbehaltlich** der dinglichen Sicherung im Grundbuch (Dienstbarkeit) für den Verlauf der Wasserleitung zur Versorgung der Restfläche der Fl.Nr. 279/2, Gemarkung Weidenbach, durch die Vertragsparteien, zu. Die Gemeinde übernimmt die aufgrund der Dienstbarkeit entstehenden Kosten nicht. Ebenfalls übernimmt die Gemeinde keine Kosten für die Verlegung weiterer Sparten.

Beschlossen JA 9 NEIN 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Heldenstein, 05.12.2025

R. Müller

Regina Müller

